

74. Gelten für die Haftungsbeschränkung des Erben gegenüber einem im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubiger dieselben prozessualen Vorschriften, wie für die sonstigen Haftungsbeschränkungen?

BGB. §§ 1973, 2013.

ZPO. §§ 767, 780, 995.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1913 i. S. G. & N. (Bekl.)
w. R. (Kl.). Rep. VII. 423/13.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte den Ehemann der Klägerin, Karl K., im Jahre 1909 beim Landgericht III in B. im Wechselprozeß auf Zahlung von 23920,65 M verklagt. Am 4. November 1909 starb K. mit Hinterlassung eines Testaments, worin er die Klägerin als Alleinerbin eingesetzt hatte. Die Klägerin trat in den Prozeß ein und wurde durch Urteil des Landgerichts nach dem Klageantrage verurteilt. Ihre Berufung wurde durch Urteil des Kammergerichts vom 13. Juni 1910 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß ihr die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß Karl K.'s vorbehalten wurde. Im Nachverfahren wurde das im Wechselprozeß ergangene Urteil durch Urteil des Kammergerichts vom 13. März 1911 aufrecht erhalten. Am 6. Dezember 1911 ließ die Beklagte wegen ihrer Wechselforderung eine größere Anzahl der Klägerin gehöriger beweglicher Sachen pfänden. Die Klägerin widersprach und beantragte, die Zwangsvollstreckung in die fraglichen Gegenstände für unzulässig zu erklären. Zur Begründung der Klage führte sie u. a. an, es habe ein Aufgebot der Nachlassgläubiger gemäß §§ 1970 ff. BGB. stattgefunden, und in diesem Verfahren sei die Beklagte durch Urteil des Amtsgerichts G. vom 29. November 1910 ausgeschlossen worden. Die Beklagte beantragte Abweisung. Sie hielt jene Tatsache für unerheblich, weil sie die Klägerin schon im Hauptprozeß hätte geltend machen können. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage; Berufung und Revision der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Gründe.

„Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Ch. vom 29. November 1910 ist in Gemäßheit des § 995 ZPO. und des § 1973 BGB. erkannt worden, daß 25 namentlich aufgeführten Nachlassgläubigern, unter denen sich die Beklagte nicht befindet, die von ihnen gegen den Nachlaß angemeldeten Forderungen vorbehalten werden, daß dagegen die übrigen Nachlassgläubiger vom Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.

Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß hiernach die Haftung der Klägerin gegenüber der Beklagten endgültig auf den Nachlaß beschränkt sei. Dem ist beizutreten, denn nach § 1973 BGB. kann die Beklagte günstigstenfalls, wenn nämlich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Nachlassgläubiger noch etwas übrig bleibt, aus diesem Überreste, keinesfalls aber aus dem sonstigen Vermögen der Klägerin ihre Befriedigung suchen. Vom Berufungsrichter wird weiter ausgeführt, daß sich die Klägerin im gegenwärtigen Vollstreckungsverfahren auf das Ausschlußurteil um deswillen noch berufen dürfe, weil ihr im Hauptprozeß die Geltendmachung der Beschränkung ihrer Haftung gemäß § 780 ZPO. vorbehalten worden sei. Die Revision bekämpft diese Annahme. Sie ist der Ansicht, daß die Rechte, die der Erbe gegen einen durch Ausschlußurteil ausgeschlossenen Nachlassgläubiger erlangt habe, durch den allgemeinen Vorbehalt des § 780 nicht gedeckt würden, sondern gemäß § 767 ZPO. rechtzeitig unter Angabe des Sachverhalts geltend zu machen seien. Im vorliegenden Falle sei das Ausschlußurteil schon vor der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts im Hauptprozeß ergangen; demnach hätte die Klägerin damals beantragen müssen, daß ein dem § 1973 BGB. entsprechender Vorbehalt in das Urteil aufgenommen werde, zum mindesten hätte sie den ihr zustehenden Einwand, der zur völligen oder teilweisen Abweisung der Klage hätte führen können, nicht völlig verschweigen dürfen.

Diese Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Frage, ob der allgemeine Vorbehalt gemäß § 780 ZPO. auch den Fall des § 1973 BGB. deckt, wird zwar in der Literatur verschieden beantwortet; der Senat tritt aber denjenigen Schriftstellern bei, welche sich für die Bejahung entschieden haben. Das Aufgebot der Nachlaß-

gläubiger und die Beschränkung der Haftung des Erben werden im Bürgerlichen Gesetzbuch allerdings unter verschiedenen Nummern (Tit. 2 Nr. II und III) behandelt; daß aber trotzdem auch das Bürgerliche Gesetzbuch in den Bestimmungen über die Folgen des Ausschlußurteils eine Beschränkung der Erbenhaftung findet, ergibt sich aus § 2013, wo ausdrücklich von der nach §§ 1973 oder 1974 eingetretenen „Beschränkung der Haftung“ die Rede ist. Auch an sich sind stichhaltige Gründe für eine besondere Behandlung der Rechte des Erben aus § 1973 BGB. nirgends zu erkennen. Es muß deshalb auch im Falle des § 1973 genügen, wenn dem Erben die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung nur im allgemeinen vorbehalten ist, und es gereicht ihm nicht zum Nachteile, wenn er die Tatsache des erfolgten Ausschlusses im Hauptprozesse nicht geltend gemacht hat, obwohl er sie schon damals hätte geltend machen können. Ob etwa die in § 780 Abs. 2 bezeichneten Personen die Einrede aus § 1973 verlieren würden, wenn sie trotz vorhandener Möglichkeit sie im Hauptprozesse nicht geltend machen, kann unerörtert bleiben, denn auch wenn diese Frage zu bejahen wäre, würden daraus doch weitergehende Schlüsse für den gegenwärtigen Fall nicht zu ziehen sein.“ . . .